

***Studienfinanzierung
im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)
ab dem Herbstsemester 2008/09***

1 Vollstipendienfonds

Der Vollstipendienfonds des Fachbereichs Wirtschaft ist ein Sondervermögen, das unter dem Dach der Alanus Hochschule gGmbH verwaltet wird.

1.1 Zweck des Stipendiums

Der Vollstipendienfonds des Fachbereichs Betriebswirtschaftslehre der Alanus Hochschule kann Studierenden im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B. A.) auf Antrag ein Vollstipendium zur Finanzierung ihrer Studiengebühr gewähren. Das Stipendium ist an den ausschließlichen Zweck der Begleichung der Studiengebühr gebunden und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.2 Antragstellung

Einen Antrag auf Gewährung des Vollstipendiums können Studierende und Studienbewerber des geförderten Studiengangs stellen. Der Antrag ist möglichst frühzeitig vor Beginn des Studiums an den Fachbereich Wirtschaft zu richten. Dem Antrag ist eine Selbstauskunft über die finanziellen Verhältnisse des Studierenden beizufügen.

1.3 Bewilligung des Stipendiums

Das Stipendium wird für die (ggf. nach Anrechnung verbleibende) Regelstudienzeit (36 Monate) bewilligt, wenn ein durch den Fachbereich Wirtschaft eingesetztes Vergabegremium feststellt, dass der Studierende seiner Selbstauskunft zufolge die Studiengebühr voraussichtlich nicht aus eigenen Mitteln (einschließlich von anderer Seite zu erwartenden Studienbeihilfen) aufbringen kann und ferner der Studierende einen gültigen Studienvertrag mit der Alanus Hochschule sowie eine Vereinbarung über die Ableistung seiner studienbegleitenden Praxisphasen mit einem am Vollstipendienfonds beteiligten Partnerunternehmen vorweist.

1.4 Höhe und Gewährung des Stipendiums

Das Stipendium in Höhe von 800 € pro Kalendermonat wird in monatlichen Raten durch Verrechnung mit der jeweils fälligen Studiengebühr gewährt. Die Gewährung des Stipendiums

setzt eine ausreichende Finanzierung durch die am Vollstipendienfonds beteiligten Partnerunternehmen voraus. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

1.5 Beginn der Förderung

Die Förderung durch das Vollstipendium beginnt mit der Aufnahme des Studiums, frühestens jedoch zu Beginn des Herbstsemesters 2008/09 und frühestens mit dem Semester, in dem der Studierende erstmalig seine Praxisphase in einem am Vollstipendienfonds beteiligten Partnerunternehmen ableistet.

1.6 Ende der Förderung

Die Förderung durch das Vollstipendium endet mit dem Ende der Regelstudienzeit, bei Abschluss oder Abbruch des Studiums, bei Kündigung bzw. Nichterfüllung des Studienvertrags durch den Studierenden oder bei Kündigung bzw. Nichterfüllung der Vereinbarung mit dem am Vollstipendienfonds beteiligten Partnerunternehmen über die Ableistung der Praxisphasen durch den Studierenden. Zeiten vor Beginn der Förderung, in denen der Studierende die Kriterien zur Förderung nicht erfüllte oder auf andere Weise (z.B. durch den Darlehensfonds des Fachbereichs Wirtschaft) finanziell unterstützt wurde, werden auf die Regelstudienzeit angerechnet und verringern somit die Förderungshöchstdauer.

1.7 Unterbrechung der Förderung

Studierende, die von ihrem Studium beurlaubt sind, erhalten für die Dauer der Beurlaubung keine Leistungen aus dem Vollstipendienfonds. Die Förderung wird fortgesetzt, sobald die Beurlaubung endet. Zeiten, in denen die Förderung aufgrund von Beurlaubung ausgesetzt wird, werden nicht auf die Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) angerechnet.

2 Teilstipendienfonds

Der Teilstipendienfonds des Fachbereichs Wirtschaft ist ein Sondervermögen, das unter dem Dach der Alanus Hochschule gGmbH verwaltet wird.

2.1 Zweck des Stipendiums

Der Teilstipendienfonds des Fachbereichs Betriebswirtschaftslehre der Alanus Hochschule kann Studierenden im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B. A.) auf Antrag ein Teilstipendium zur Finanzierung ihrer Studiengebühr gewähren. Das Stipendium ist an den ausschließlichen Zweck der Begleichung der Studiengebühr gebunden und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

2.2 Antragstellung

Einen Antrag auf Gewährung des Teilstipendiums können Studierende und Studienbewerber des geförderten Studiengangs stellen. Der Antrag ist möglichst frühzeitig vor Beginn des Studiums an den Fachbereich Wirtschaft zu richten. Dem Antrag ist eine Selbstauskunft über die finanziellen Verhältnisse des Studierenden beizufügen.

2.3 Bewilligung des Stipendiums

Das Stipendium wird für die (ggf. nach Anrechnung verbleibende) Regelstudienzeit (36 Monate) bewilligt, wenn ein durch den Fachbereich Wirtschaft eingesetztes Vergabegremium feststellt, dass der Studierende seiner Selbstauskunft zufolge die Studiengebühr voraussichtlich nicht aus eigenen Mitteln (einschließlich von anderer Seite zu erwartenden Studienbeihilfen) aufbringen kann und ferner der Studierende einen gültigen Studienvertrag mit der Alanus Hochschule sowie eine Vereinbarung über die Ableistung seiner studienbegleitenden Praxisphasen mit einem am Teilstipendienfonds beteiligten Partnerunternehmen vorweist.

2.4 Höhe und Gewährung des Stipendiums

Das Stipendium wird in monatlichen Raten durch Verrechnung mit der jeweils fälligen Studiengebühr gewährt. Die Höhe der Raten wird zum Zeitpunkt der Bewilligung durch das Vergabegremium auf der Grundlage der Selbstauskunft des Studierenden und in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln des Teilstipendienfonds festgesetzt. Sie entspricht höchstens der monatlichen Studiengebühr von 800 € und höchstens dem durchschnittlichen monatlichen Finanzbedarf des Studierenden laut Selbstauskunft. Die Gewährung des Stipendiums setzt eine ausreichende Finanzierung durch die am Teilstipendienfonds beteiligten Partnerunternehmen voraus. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

2.5 Beginn der Förderung

Die Förderung durch das Teilstipendium beginnt mit der Aufnahme des Studiums, frühestens jedoch zu Beginn des Herbstsemesters 2008/09 und frühestens mit dem Semester, in dem der Studierende erstmalig seine Praxisphase in einem am Teilstipendienfonds beteiligten Partnerunternehmen ableistet.

2.6 Ende der Förderung

Die Förderung durch das Teilstipendium endet mit dem Ende der Regelstudienzeit, bei Abschluss oder Abbruch des Studiums, bei Kündigung bzw. Nichterfüllung des Studienvertrags durch den Studierenden oder bei Kündigung bzw. Nichterfüllung der Vereinbarung mit dem am Teilstipendienfonds beteiligten Partnerunternehmen über die Ableistung der Praxisphasen durch den Studierenden. Zeiten vor Beginn der Förderung, in denen der Studierende die Kriterien zur Förderung nicht erfüllte oder auf andere Weise (z.B. durch den Darlehensfonds des Fachbereichs Wirtschaft) finanziell unterstützt wurde, werden auf die Regelstudienzeit angerechnet und verringern somit die Förderungshöchstdauer.

2.7 Unterbrechung der Förderung

Studierende, die von ihrem Studium beurlaubt sind, erhalten für die Dauer der Beurlaubung keine Leistungen aus dem Teilstipendienfonds. Die Förderung wird fortgesetzt, sobald die Beurlaubung endet. Zeiten, in denen die Förderung aufgrund von Beurlaubung ausgesetzt wird, werden nicht auf die Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) angerechnet.